



Coronaverdacht

in einer Kinder- und Jugendberholungsmaßnahme - Was nun?

Diese Handreichung ist eine Empfehlung des Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V.

Grundsätzlich:

- Bei Maßnahmen in Sachsen gelten die jeweils aktuellen Regelungen der SächsCoronaSchVo (corona.kjrs.de oder [Amtliche Bekanntmachungen – sachsen.de](https://www.amtliche-bekanntmachungen-sachsen.de)),
- Bei Maßnahmen außerhalb des Freistaats Sachsen müssen ebenso die Regelungen vor Ort beachtet werden.

Vorüberlegungen:

Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt

Gerade bei Maßnahmen mit vielen teilnehmenden Personen nimmt im Vorfeld persönlichen Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt vor Ort auf und informiert über das Hygienekonzept eurer Maßnahme – insbesondere über euer Verfahren bei Verdacht/Test-Bestätigung einer Infektion einer teilnehmenden Person mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Klärt, wer die zuständige Kontaktperson im Gesundheitsamt ist, an die ihr euch bei Verdacht/Test-Bestätigung einer Infektion einer teilnehmenden Person mit dem SARS-CoV-2-Virus wenden könnt.

Die Hygienekonzepte eurer Maßnahmen müssen mit denen der Beherbergungsstätten abgeglichen werden. Besprecht mit den Beherbergungsstätten, ob es bereits einen Notfallplan und Kontaktpersonen bei Verdacht/Test-Bestätigung einer Infektion einer teilnehmenden Person mit dem SARS-CoV-2-Virus gibt.

Einverständniserklärung der Eltern

Holt euch für den Fall des Verdachts/der Test-Bestätigung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vor der Maßnahme das prinzipielle Einverständnis/die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur

- möglichen Datenübermittlung an Gesundheitsämter,
- Informationsweitergabe an andere teilnehmende Personen über eine mögliche Infektion innerhalb der Maßnahme
- möglichen Testung
- Maskenpflicht

Ziel ist, dass sich die Eltern also bereits bei der Anmeldung ihres Kindes/ihrer Kinder mit dem vom Träger beschriebenen Vorgehen im Verdachtsfall einverstanden erklären.

Vorbereitung auf den Ernstfall:

Haltet mindestens ein Quarantänezimmer/-zelt für die Isolation bei Verdacht/Test-Bestätigung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vor.

Ebenso ist es ratsam, dass ihr FFP2-Mund-Nasen-Bedeckungen sowie Selbsttests griffbereit habt.

Informiert alle Gruppenleiter*innen über euren Notfallplan, der bei Verdacht/Test-Bestätigung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus greifen soll.

Impfungen:

Wir empfehlen dringend einen vollständigen Impfschutz (infektionsschutz.de) der Mitarbeiter*innen (MA) vor Beginn der Maßnahmen. Gerade im alltäglichen Umgang mit Personengruppen, die nicht geimpft werden können (alle Kinder unter 12 Jahren) und in den Sommerferien meist auch nicht getestet werden, halten wir die Nutzung des mpfangebots durch die erwachsenen Betreuer*innen für sinnvoll, insbesondere weil wir bei den jungen Teilnehmer*innen überwiegend nicht von einer Impfung ausgehen können.

Testung:

Aktuell gibt es zwei Varianten der vorsorglichen Überprüfung auf das Coronavirus, die durch das RKI und das BfArM für die Testung zulässig sind. Zum einen ist dies der „Selbsttest für Laien“, zum anderen der „Schnelltest“ nach §1 Satz 1 Coronavirus Testverordnung (professionelle Anwendung). Darüber hinaus liefern

PCR-Tests (Auswertung im Labor) die größtmögliche Sicherheit. Im Folgenden wird zwischen den folgenden, für die Durchführung der Maßnahme relevanten Testvarianten unterschieden:

- Typ A = beaufsichtigter Selbsttest (kennen Schüler*innen bereits aus dem Schulbetrieb, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
- Typ B = professioneller Schnelltest (wie beim Hausarzt / Testzentrum, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
- Typ PCR = laborbestätigter Test (Dauer bis Ergebnis, ca. 48 Stunden)

Die Testpflicht wird nach SächsCoronaSchVO durch einen Schnelltest erfüllt, der durch fachkundig geschultes Personal vorgenommen wird und nicht älter als 24 h ist. Dem gleichgestellt ist ein unter Aufsicht durch fachkundig geschultes Personal von der betroffenen Person vorgenommener Selbsttest. Dem ebenso gleichgestellt ist ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Eine Testpflicht nach SächsCoronaSchVO besteht für Teilnehmer*innen mit einem tagesaktuellen Test zu Beginn des Erholungsmaßnahme. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.

... vor der Anreise

Auch bei niedrigen Inzidenzwerten wird eine freiwillige Testung der Teilnehmenden vor der Anreise für sinnvoll erachtet. Hier empfiehlt sich, anglehnt an die Testpflichten der SächsCoronaSchVo, dass jede teilnehmende Person einen Typ B Schnelltest-Negativtestnachweis vor Beginn der Maßnahme vorweist, der maximal 24h alt sein darf.

Um eine Verstärkung von sozialer Benachteiligung zu verhindern, könnten Träger für alle Teilnehmenden die Durchführung eines Typ A Selbsttests unter Aufsicht im Rahmen der Maßnahme vor Abfahrt organisieren (z.B. in Kooperation mit einem kommunalen Testzentrum, Apotheken, Ärztz*innen, geschultes Testpersonal im Verband...)

Im Fall eines positiven Schnelltestergebnisses darf die betroffene Person nicht anreisen; es muss ein Test Typ PCR durchgeführt werden. Erst, wenn bei diesem Test ein negatives Ergebnis vorliegt, darf die Person nachträglich anreisen.

... während des Aufenthalts und vor der Abreise

Genauso wie vor Beginn der Maßnahme kann, unabhängig vom jeweilig aktuellen Inzidenzwert, eine freiwillige Testung der Teilnehmenden während der Maßnahme sinnvoll sein. Sofern während der Maßnahme Ausflüge mit Kontakt zu vielen weiteren Personen, z. B. in öffentlichen Einrichtungen wie Schwimmbädern, bei größeren Veranstaltungen oder Zugfahrten vorgesehen sind, ist besondere Aufmerksamkeit auf etwaige Symptome zu richten – weitere Tests können erforderlich werden.

Insbesondere zwei Tage vor der Abreise in den Heimatort empfiehlt sich eine Testung, um Infektionsketten zu vermeiden.

Verdachtsfall und Isolation

Verdachtsfall

Ein Verdachtsfall (Verdacht auf Covid-19) tritt ein, wenn mindestens eins der folgenden Symptome auftritt

- Fieber (ab 38,0°C)
- trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. (Achtung!: Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss eines Verdachts)
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)
- Kopf- und Gliederschmerzen oder allgemeine Schwäche

Hinweis: Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist allerdings ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Weitere Infos unter www.infektionsschutz.de.

Der Verdachtsfall tritt ein: Mögliche Szenarien

A	Person ist Kontaktperson ersten Grades einer Person zu Hause (Person ist bereits in der Maßnahme und erfährt dort von einem positiven Test bei Menschen, zu denen sie Kontakt hatte)	<ul style="list-style-type: none">• Isolation der betreffenden Person = Quarantäneantritt als Verdachtsperson• FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung für betreffende Person und Kontaktpersonen• Kontaktpersonen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren• falls bereits vorliegend: Anweisungen des Gesundheitsamtes folgen• möglichst schnelle Abreise der betreffenden Person. Die betreffende Person muss sich in <u>häusliche</u> Quarantäne begeben.
B	Symptome treten auf Freizeit auf (die Person ist / fühlt sich mit entsprechenden Symptomen krank)	<ul style="list-style-type: none">• Absonderung der betreffenden Person von der Gemeinschaft• FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung für betreffende Person und Kontaktpersonen• Symptome dokumentieren (wann ist welches Symptom aufgetreten)• betreffende Person sollte einen Schnelltest durchführen, ggf. auch am Folgetag zur Abklärung• medizinische Beratung durch den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst einholen (bundesweit Tel. 116 117)• ggf. betreffende Person einem*einer Ärzt*in vorstellen• ggf. Erziehungsberechtigte informieren
C	Schnelltest vor Ort positiv	<ul style="list-style-type: none">• Selbst-Quarantäne der positiv getesteten Person• Betreuung der positiv getesteten Person erfolgt (Intensität nach Bedarf) unter strenger Einhaltung der Hygienestandards und mit FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung durch eine Gruppenleitung

		<ul style="list-style-type: none"> • Information der Personensorgeberechtigten • Information des Gesundheitsamtes – Gespräch dokumentieren; Anweisungen (z.B. Quarantäneanordnungen) des Gesundheitsamtes befolgen • ggf. bei Auftreten starker Symptome nach Möglichkeit ein Krankenhaus aufsuchen • Test Typ PCR wird veranlasst • Bezugsgruppe der positiv getesteten Person wird durch die Maßnahmeleitung informiert. • Da alle Mitglieder einer Bezugsgruppe zu einer hohen Wahrscheinlichkeit Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten, müssen sie sich vom Rest der Gemeinschaft absondern • Alle Personen der Bezugsgruppe machen einen Schnelltest
D	Eindeutige Häufung positiver Schnelltestergebnisse in der Bezugsgruppe / Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Es bedarf einer engen Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt • Möglicherweise ist es ratsam, dass die Mitglieder der jeweiligen Bezugsgruppe von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden sollten, um sich in häusliche Selbst-Quarantäne zu begeben • Der Rücktransport muss in der Bezugsgruppe/über Eltern organisiert werden. In Ausnahmefällen kann ein geeigneter Rücktransport durch die Lagerleitung und das Team organisiert werden. • Ein Test Typ PCR wird vor Ort (vor Abreise) oder in der jeweiligen Hausarztpraxis (vor Eintritt in die häusliche Absonderung) in Absprache mit den Eltern veranlasst
E	PCR-Test ist negativ	<ul style="list-style-type: none"> • Person darf die Selbst-Quarantäne beenden und wieder an der Maßnahme in der Gruppe teilnehmen. • Die Bezugsgruppe darf die Absonderung beenden und wieder an der Gemeinschaft teilnehmen.
F	PCR-Test ist positiv	<ul style="list-style-type: none"> • Die infizierte Person (auch wenn keine Symptome auftreten) muss von den Eltern von der Maßnahme abgeholt werden. • Damit die Eltern sich bestmöglich schützen können, wird ihnen dabei Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, welche Maßnahmen und Schutzkleidung notwendig sind. • Alle Personen in der Bezugsgruppe sind Kontaktpersonen ersten Grades. Damit ist eine weitere Teilnahme an der Maßnahme nicht möglich. Die Personen müssen sich ebenfalls umgehend in häusliche Quarantäne begeben. • Der Träger muss gemeinsam mit dem zuständigen Gesundheitsamt prüfen, ob die Maßnahme abgebrochen werden muss.

Anlage:

Einverständniserklärung zur Teilnahme an Corona-Schnelltests im Rahmen von Ferienfreizeiten

Hiermit erkläre ich mich [Name, Vorname] mich in der Funktion als Personensorgeberechtigte*r einverstanden, dass mein Kind

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

an Corona Schnelltests teilnehmen kann. Der Schnelltest erfolgt in der Regel in Form von beaufsichtigten Selbsttests oder durch Nasenabstrich in Testzentren, Apotheken oder Arztpraxen, die kostenlose „Bürgertests“ durchführen. Die erhobenen Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert und zur etwaigen Nachverfolgung bei positivem Testergebnis verwendet.

Ort, Datum Unterschrift einer*s Erziehungsberechtigten

Telefon

E-Mail

Was geschieht, wenn das Testergebnis positiv ist?

Sollte ein Schnelltest positiv reagieren, werden die Eltern / Erziehungsberechtigten informiert. Das Kind muss sich umgehend in Selbst-Quarantäne begeben. Ein positiver Schnelltest ist zunächst nur ein Hinweis auf eine mögliche Corona-Infektion. Bei Schnelltests kann es gelegentlich auch zu falsch-positiven Ergebnissen kommen, weshalb ein PCR-Test notwendig ist. Dieser wird durch eine Arztpraxis oder ein entsprechendes Testzentrum durchgeführt. Ist der PCR-Test negativ, ist die Selbst-Quarantäne aufgehoben. Bei einem positiven PCR-Test wird das Gesundheitsamt durch die Arztpraxis/Testzentrum informiert, die den Test durchgeführt hat.